mittein zu berücksichtigen gewesen, daß er durch das strittige Testament begünstigt gewesen wäre.

Nach alledem ist nicht mit der erforderlichen Unzweideutigkeit bewiesen, daß die Eheleute G. und E. F. ein den gesetzlichen Formvorschriften entsprechendes eigenhändiges gemeinschaftliches Testament errichtet hatten, mit dem sie sich gegenseitig als Alleinerben eingesetzt haben.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und festzustellen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO), daß der Kläger gesetzlicher Miterbe nach seiner Mutter G. P. ist (§ 365

Abs. 1 ZGB).

## Verwaltungsrecht \* 1

§ 11 Abs. 1 VO über Bevölkerungsbauwerke; § 9 GNV.

1. Das "gesellschaftliche Interesse" als Voraussetzung für die Verpflichtung zur Beseitigung eines widerrechtlich errichteten Bauwerks gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 3 der VO über Bevölkerungsbauwerke ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Inhalt das Verwaltungsorgan auf der Grundlage des konkreten Sachverhalts zu bestimmen hat.

2. Bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sind allgemeine Rechtsgrundsätze zu beachten. Dazu gehört u. a. die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz ebenso wie der Grundsatz, daß der Bürger darauf vertrauen kann, daß die mit staatlichen Befugnissen ausgestatteten Mitarbeiter des Verwaltungsorgans bzw. entsprechende Beauftragte nach Recht und Gesetz handeln.

3. Die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch das Verwaltungsorgan unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung.

OG, Urteil vom 20. Februar 1990 - ODK 1/90.

Der Rat der Gemeinde erteilte am 20. April 1989 der Antragstellerin die Zustimmung zur Errichtung eines Bungalows

Typ "W40" mit einer bebauten Fläche von 40,12 m2.

Am 21. Juni 1989 wandte sich die Antragstellerin an den zuständigen ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht und erhielt ihrem Wunsch entsprechend die Genehmigung für eine Bauerweiterung auf einer Fläche von ca. 23 m2. Der zusätzliche Raum sollte der Unterbringung von Gartengeräten, einem Boot u. a. m. dienen. In der Zeit vom 22. bis 24. Juni 1989 wurde der gesamte Baukörper im Rohbau errichtet.

Am 29. Juni 1989 verfügte der Bürgermeister der Gemeinde schriftlich den Baustopp. Am 10. Juli 1989 erteilte er der Antragstellerin die Auflage, den Teil des Bauwerks, der als Erweiterung (Bauwerkerweiterung) errichtet worden war, bis zum 30. September 1989 zu beseitigen. Zur Durchsetzung dieser Auflage wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 1 000 M angedroht.

Gegen diese Verwaltungsentscheidung legte die Antragstellerin fristgemäß Beschwerde ein. Durch Entscheidung des Vorsitzenden des Rates des Kreises vom 12. September 1989 wurde die Beschwerde abgewiesen.

Am 22. September 1989 stellte die Antragstellerin beim

Kreisgericht Antrag auf gerichtliche Nachprüfung.

Das Kreisgericht wies den Antrag durch Beschluß vom 27. Oktober 1989 nach mündlicher Verhandlung als unbegründet ab. Diese Entscheidung wurde im wesentlichen damit bedaß die erforderliche Bauzustimmung nur für einen Bungalow mit einer bebauten Fläche von 40 m2 vorläge, nicht jedoch für die vorgenommene Erweiterung des Baues. Dafür gäbe es lediglich die Genehmigung der Staatlichen Bauaufsicht. Weder die ohne erforderlichen Auftrag des Rates vorgenommene hausufsichtliche Prüfing durch den absonger bauaufsichtliche Prüfung durch den ehrenamtgenommene lichen Beauftragten noch dessen unter Umständen fehlerhafte Informationen an die Antragstellerin zum Erfordernis ergänzenden Bauzustimmung des Rates würden die mäßigkeit der Bauwerkerweiterung begründen.

Das für die Erteilung der Abrißauflage gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 3 der VO über Bevölkerungsbauwerke vom 8. November 1984 (GBl. 1 Nr. 36 S. 433) i. d. F. der AnpassungsVO vom 14. Dezember 1988 (GBl. 1 Nr. 28 S. 330) geforderte gesellschaftliche Interesse an der Beseitigung der Bauwerkerweiterung sei vorhanden. Die Entscheidung darüber, ob ein derartiges gesellschaftliches Interesse gegeben ist, liege im Ermessen des örtlichen Rates. Grundsätzlich sei ein solches Interesse an der Beseitigung dann gegeben, wenn von den in

Beschlüssen des Bezirks- oder Kreistages festgelegten Größen für Erholungsbauten abgewichen wurde. Der Beschluß des Bezirkstages vom 17. März 1986 habe für derartige Bauten eine bebaute Fläche von 40 m² festgelegt. Die erteilten Auflagen sowie die Androhung des Zwangsgeldes entsprächen § 11 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 sowie § 13 Abs. 1 und 2 der VO über Bevölkerungsbauwerke. Der in der mündlichen Verhandlung gegebenen gerichtlichen Empfehlung, einen Antrag auf Zustimmung zur Erweiterung der bebauten Fläche um 10 m² gemäß § 3 Abs. 6 Buchst, a der VO über Bevölkerungsbauwerke i. d. F. der 2. VO vom 13. Juli 1989 (GBI. 1 Nr. 15 S. 191) zu stellen, habe sich die Antragstellerin nicht anschließen wollen.

Gegen den Beschluß des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Er-

folg hatte.

Aus der Begründung:

Der Beschluß des Kreisgerichts verletzt §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GNV) vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 327). Bei der Nachprüfung der Verwaltungsentscheidung hat sich das Kreisgericht von einer zum Teil unzutreffenden Beurteilung der rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 11 Abs, 1 der VO über Bevölkerungsbauwerke leiten lassen und ist deshalb zu einem unrichtigen Ergebnis gelangt.

Die Regelung des § 11 Abs. 1 der VO über Bevölkerungsbauwerke berechtigt den Vorsitzenden des Rates, dem Bauauftraggeber eines widerrechtlich errichteten Bauwerks eine Auflage zu dessen Beseitigung zu erteilen, wenn das gesellschaftliche Interesse dies erfordert. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. welche Auflagen erforderlich und zweck-

mäßig sind, ist in sein Ermessen gestellt.

Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung des Ermessens ist die Bestimmung des Inhalts der anzuwendenden Rechtsnorm und die Feststellung des für die Entscheidungsfindung notwendigen Sachverhalts'. Zutreffend haben die Verwaltungsorgane und das Kreisgericht die Widerrechtlichkeit der im vorliegenden Fall vorgenommenen Bauwerkerweiterung bejaht, da diese Baumaßnahme ohne die notwendige staatliche Zustimmung vorgenommen wurde.

Neben der Widerrechtlichkeit der Errichtung des Bauwerks ist gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 3 der VO über Bevölkerungsbauwerke Voraussetzung für die Verpflichtung zur Beseitigung, daß gesellschaftliche Interessen dies erfordern. Bei dem Normbestandteil "gesellschaftliches Interesse" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den das Verwal-

tungsorgan auszulegen hat.

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts und auch der von H. Pohl und D. Voigt (vgl. "Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung", NJ 1989, Heft 8, S. 316 ff. [320]) vertretenen Position liegt die Feststellung darüber, ob ein solches gesellschaftliches Interesse gegeben ist, nicht im Ermessen des Verwaltungsorgans. Vielmehr ist durch das Verwaltungsorgan — ausgehend vom Anliegen der Rechtsvorschrift — auf der Grundlage des konkreten Sachverhalts der Inhalt dieses unbestimmten Rechtsbegriffs zu bestimmen. Diese Auslegung unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung.

Grundsätzlich kann ein gesellschaftliches Interesse an der Beseitigung des Bauwerks oder eines Bauwerkteils vorliegen, wenn bei ordnungsgemäßer Antragstellung die Bauzustimmung, nicht erteilt worden wäre, d. h. wenn Versagungsgründe nadi § 5 Abs. 7 oder 8 der VO über Bevölkerungsbauwerke gegeben sind. Das schließt auch solche Fälle ein, in denen von den in Beschlüssen der Bezirks- oder Kreistage festgelegten Größen für Erholungsbauten abgewichen wurde (vgl. I. Gill/H. Tamick, "Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung", NJ 1985, Heft 6, S. 237 ff. [239] und auch H. Pohl/D. Voigt, a. a. O., S. 320).

Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs sind jedoCh auch allgemeine Rechtsgrundsätze zu beachten, Dazu gehören u. a. der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz sowie der Vertrauensgrundsatz, nach dem der Bürger davon ausgehen kann, daß die mit staatlichen Befugnissen ausgestatteten Mitarbeiter des Verwaltungsorgans bzw.